

Angaben zum Arbeitszimmer - Formblatt

Beitrag von „alias“ vom 20. Februar 2011 11:19

Bolzbolt - danke für den Link

dort steht klar

Zitat

Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers unmaßgeblich

Der Gesetzgeber ist - wie erwartet - nicht genau zum "alten" Gesetzeswortlaut vor 2007 zurückgekehrt. Das Bundesverfassungsgericht hat auch entschieden, dass die Ausdehnung des Abzugsverbotes nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, soweit davon nunmehr auch Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfasst sind, das zu mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird. Bei einer typisierenden Betrachtung ist der Ausschluss dieser Fallgruppe vertretbar, da der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers allenfalls ein schwaches Indiz für dessen Notwendigkeit ist, soweit dem Steuerpflichtigen von seinem Arbeitgeber ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Es fehlt zudem an leicht nachprüfbaren objektiven Anhaltspunkten für die Kontrolle der Angaben des Steuerpflichtigen zum Umfang der zeitlichen Nutzung des Arbeitszimmers.

Also - ich würde dieses Formblatt nicht ausfüllen, weil die Angaben nur gegen mich verwendet werden könnten. Es liegt keine gesetzliche Vorschrift vor, die dir die Pflicht auferlegt, ein derartiges Formblatt auszufüllen. Das wäre nur der Fall, wenn ALLE Finanzämter in Deutschland dasselbe Formblatt versenden würden (wegen Gleichbehandlungsgrundsatz). Selbst dann würde ich dagegen Widerspruch einlegen, weil mir das Finanzamt nicht vorschreiben kann, dass ich meine Arbeitszeit mit der Stoppuhr nach der dafür verwendeten Räumlichkeit differenziert aufrechne - zumal dies bei einem Lehrer wegen ständig wechselnder Termine und Belastungszeiten nicht objektiv darstellbar ist.